VERORDNUNG (EWG) Nr. 156/79 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1979

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 in bezug auf die Ausgleichskoeffizienten für Leinsamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen (2) sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2742/78 (4), Ausgleichskoeffizienten für Leinsamen festgesetzt worden.

Die aus den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferte Leinsamenqualität sowie der Preis für Leinsamen und für Leinöl, welche zur Festsetzung der jetzt geltenden Ausgleichskoeffizienten dienten, haben sich seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 erheblich geändert.

Es ist deshalb notwendig, neue Ausgleichskoeffizienten für Leinsamen festzusetzen, die der neuen Situation Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Hinblick auf die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Leinsamen für die Wirtschaftsjahre 1978/79 und folgende wird der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wie folgt gefaßt :

(RE/100 kg)

	Ausgleichskoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
Leinsamen aus		
— den Vereinigten Staaten	0,895	—
— Kanada	0,637	—
— Argentinien	0,377	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 330 vom 25. 11. 1978, S. 18.